

Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden, H. 10, Hofbahnstraße 40

Verlagspreis 21.300 Postgebühren: Leipzig Nr. 14787

# Sächsische Volkszeitung

Bezugspreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit Nachr. 10.00 M. Ausgabe B 9.45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 10.65 M. Ausgabe B 9.90 M. Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Sonntagen nachm. — Sperrstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Einzelnen: Annahme von Geschäftsangelegenheiten bis 10 Uhr, von Familienangelegenheiten bis 11 Uhr vorm. — Preis für die Verlagsstelle 1.40 M. im Restbetrag 2.50 M. Familienangelegenheiten 1.30 M. — Für unbedeutend gezeichnete, sowie durch Fernsprecher aufgegebenen Einzelnen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen

## Ende und Anfang

Wieder verfliehet ein Jahr im Schoß der Zeiten. Es war ein schweres Jahr für das deutsche Volk, das hinter uns liegt. Schwer sowohl politisch wie wirtschaftlich. Die Wirkungen des Friedensvertrages von Versailles und damit die Wirkungen des Zusammenbruchs des deutschen Volkes überhaupt haben sich im verflochtenen Jahre bereits außerordentlich stark bemerkbar gemacht. Und doch ist die Erkenntnis von dem Inhalt dieses Friedensvertrages noch nicht in dem Maße im Volke verbreitet, wie das unbedingt notwendig wäre. Die unabhängigen Sozialdemokraten haben jetzt im Reichstage eine Anfrage eingebracht, ob es richtig sei, daß von Reichs wegen eine Volksausgabe des Friedensvertrages herausgegeben werde. Sie, die unabhängigen Sozialdemokraten nämlich, haben zu ihrem Teile kein Interesse an der Herausgabe einer solchen Volksausgabe. Begriffsverwirrung! Denn wenn die Erkenntnis von dem Inhalt dieses Friedensvertrages auch in den reichsten Volkshäusern geweckt wird, wenn einmal in jeder Familie eine solche Volksausgabe des Friedensvertrages ausliegt und man sich bei ihrer Lektüre bewußt wird, welche furchtbaren Lasten dem deutschen Volke aufgebürdet worden sind, dann wird naturgemäß gerade die unabhängige Sozialdemokratie mit den noch weiter links stehenden Gruppen einigen Abbruch erleiden. Dann wird man einsehen, daß wir nur bei ruhiger und steter Entwicklung vorwärts kommen, daß nur Arbeit Arbeit und wiederum Arbeit das nicht-erbrochene deutsche Vaterland wieder langsam aufrichten kann. Dazu darüber wollen wir keinen Zweifel lassen, daß es nicht allein die Tatsache unserer Lebensverhältnisse im Weltkriege ist, die so schwer erdend auf uns lastet. Von den äußeren Schlägen hatten wir uns wohl bis zum heutigen Tage längst weit mehr erholt, als das in Wirklichkeit der Fall ist. Auch hier müssen wir, wie in unserem Weihnachtsartikel vor einer Woche, wieder auf Dr. August Bapst zurückgreifen, der in seinem „Gemeinschaftsgeist im Wideraufbau“ mit Recht sagt, es sei nicht das tiefste Unglück unseres Volkes, daß es im Kriege überwältigt, zerstört, mit übermenslichen Völkern und Drangsalen beladen ist, sondern daß es innerlich, geistlich zusammengebrochen ist und nun einander zerfleischt.

Diese Tatsache war auch die Tragik des abgelaufenen Jahres. Tugend und Charakter sind vielfach im deutschen Volke zerstückt. Der Sozialismus, der die Brüderlichkeit predigt, hat verfaßt denn die Menschen denken heute alles andere, nur nicht in brüderlichem Sinne. Und der Liberalismus, der seit Jahrzehnten das Gebot der Rücksichtlosigkeit, im wirtschaftlichen und sozialen Leben auf keine Fahne geschrieben hat, er hat den Geist erzeugt, den wir als materialistisches Streben, als die Hier nach Erhalten und Erhalten bezeichnen. Verhältnismäßig kein sind die Kirche geworden, die heute noch praktisch ein Christentum pflegen. Um so enger müssen sie sich zusammenzuziehen, denn in ihrem Schoße ruht die Zukunft, in ihrem Schoße birgt sich all das, was allein in der Zukunft besser und heiler laßt. Der Geist gegen das Christentum ist auch im vergangenen Jahre ein gewaltiger gewesen. Und alle Brücken denken darauf hin, daß er vor allem bei uns in Sachsen auch im kommenden Jahr nicht nachlassen wird.

So gehen wir in das neue Jahr mit schweren Herzen. Die Jahreswende findet das deutsche Volk überdacht von seinen äußeren Feinden. Die Jahreswende läßt schwere wirtschaftliche und soziale Probleme ungeklärt und läßt die Frage offen, ob nicht vielleicht die ersten Tage des neuen Jahres schon schwere Erschütterungen des deutschen Lebens bringen werden. Erschütterungen, die alles Wasser in Schichten stellen. Die Jahreswende findet aber das deutsche Volk auch in einem schweren Kampfe um die christliche Kultur, um die Körperliche sowohl als auch die geistliche Zukunft unserer Kinder.

Küsst es uns angesichts dessen nicht wie Poln an, wenn wir hören, daß darum gestritten wird, ob öffentliche oder nichtöffentliche Maskenbälle stattfinden dürfen oder nicht? Wir haben nicht die geringste Veranlassung, Karneval zu besuchen in einer Zeit, in der an der Jahreswende Millionen unserer Volksgenossen um die Befreiung der kranken Lebensnotdurft kämpfen müssen. Wir haben auch keine Veranlassung, Silvester nach Friedensart bei schäumenden Potalen zu feiern. Aber ebensowenig sollen und dürfen wir uns am Ende des alten und am Anfang des neuen Jahres einem lächerlichen Optimismus hingeben.

Wenn das deutsche Volk wieder christlich denken und fühlen lernt, wenn das deutsche Volk wieder lernt, auch christlich zu handeln, dann wird von selbst eine Besserung unserer Verhältnisse eintreten. Unsere Aufgabe muß es sein, in diesem Sinne zu arbeiten und zu schaffen und durch nichts sich an dieser Arbeit irre machen zu lassen. Mit diesem Gelübde wollen wir das alte Jahr beschließen, mit diesem Gelübde in das neue Jahr eintreten. Und darum: Mit Gott aufwärts und vorwärts! hsl.

## Religionsunterricht und Reichsgerichtsentcheidung

Von D. Kretschmer, Chemnitz.

Schon vor Wochen wurde an dieser Stelle die Entscheidung des Reichsgerichtes bekannt gegeben, nach der in allen sächsischen Volkshäusern wenigstens bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes Religionsunterricht zu erteilen ist. Das Reichsgerichtliche Urteil wurde damals jedoch nur im Auszuge veröffentlicht. Bismarck liegt die ausführliche Urteilsbegründung vor. Sie ist so eingehend gehalten, daß sie nicht nur eine unbedingt überaus wertvolle, gründliche Klärung der zur Entscheidung stehenden Frage in der Stellung des Religionsunterrichtes in Sachsen bringt, sondern auch das verwandte Gebiet des Artikels 146 der Reichsverfassung interessant beleuchtet. Sicher wird das Urteil für die Verhandlungen über das Reichsgesetz, das im neuen Jahre wohl endlich das Reichsland betreffend dürfte, eine Hilfe spielen. Für heute will ich mich jedoch auf den Religionsunterricht beschränken. Die Vorgeschichte war die:

In dem am 22. Juli 1919 verfaßten und in Kraft getretenen sächsischen sogenannten Ubergangsgesetz heißt es in § 2 Absatz 2 Satz 1: Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt. Da im gleichen Gesetz die allgemeine Volksschule als einzige Schularbeit in Sachsen eingetragene unter Aufsicht der katholischen und evangelischen Kirchenämter, so war damit der Religionsunterricht aus dem Bereich aller sächsischen Volksschulen beseitigt, und damit war die religionslose weltliche Schule für Sächsisch Gesetz geworden. Dem Religionsunterricht wurde jedoch nach dem Gesetz bis zum 1. April 1921 gewährt, weil man sich nicht mehr mit Recht darauf berufen konnte, daß die Vorweisung des Gesetzes im Dezember 1918, wo man mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab also mitten im Schuljahre den Religionsunterricht aus der Schule verbannt, als hätte man 1920 hätten fröhlich nach dem Buchstaben des Ubergangsgesetzes noch zwei Schuljahre erteilt werden dürfen. Dazu hätte das Reichsgericht dem Reichsgesetz aller Volksschulen verfahren müssen. Schule und Kirche waren dem Gesetz. Die Kirche mußte sich zunächst nach dem Ubergangsgesetz richten. Nach dem Ubergangsgesetz können zwar Schulklassen für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden, aber sie können überhaupt nicht mehr in allen Gemeinden bestehen, wo die Sozialdemokraten die Mehrheit haben. Die unterrichtsstande nur wenige freie Nachmittagsstunden zur Verfügung. Sonntagsstunden kann, da ja die Lehrer gar keine Bezahlung und in sehr vielen Fällen auch gar kein Interesse gehabt haben, von Schulpflichtigen Vermittlungsstellen für solche Klassen einzurufen lassen. So hätte sich der Unterricht in Großstädten oft für Tausende von Kindern besonders im Winter nur aus wenigen Stunden zusammengefaßt. Dadurch wären viele Klassen völlig ungenutzt geblieben. Und es hätte wohl mit großer Wahrscheinlichkeit in vielen Orten dahin geführt, daß auch evangelische Pastoren in Sachhausen um Verweisung von Klassen für ihren Religionsunterricht bitten würden, wie dies bisher in nicht wenigen katholischen Orten der Fall war. Und Lehrer, die nicht mehr in den katholischen Schulklassen unterrichten konnten, ohne Schuld der evangelischen Geistlichkeit in den betreffenden Orten.

Während bisher der Kirche für den Religionsunterricht — ausgenommen freilich der katholischen Missionen — keine Aufgaben erwandten, würde nach dem Ubergangsgesetz die Kirche alle Aufgaben zu tragen haben. Und diese würden für die Kirche, unterrichtsstande, deren Bezahlung, Bezahlung und Bezahlung ungenutzte geworden sein. Und dies alles bei der an sich schon so schweren Aufgabe der Kirche die sich aus der Trennung vom Staate ergab. Von den besonders im evangelischen Lager überhandnehmenden Ausdrücken gar nicht zu reden. Er schwerer wäre noch hinzuzunehmen, daß der Besuch des Religionsunterrichtes durchaus freiwillig ist, der Geistliche in die Schulpflichtigen keinen Zutritt gehabt, der Lehrer die Kinder zur Teilnahme am Religionsunterricht nicht aufmuntern, aber aber keinen Religionsunterrichtslehre „Lebenskunde“ empfohlen hätte. Als weitere Umstände, die die Teilnahme am Religionsunterrichte oder den Besuch der einzelnen Stunden stark beeinträchtigt haben würden, seien noch anzudeuten: Die Unmöglichkeit wohl der meisten Hilfskräfte im Unterricht wie im Buchhalten, dadurch günstigere Ergebnisse und Einträge der von erfahrenen Schulpflichtigen erteilten Lebenskunde, der Mangel aller geistlichen Hilfsmittel zum Besuche des Unterrichts, Behinderung vieler Kinder der Oberklassen an Nachmittagen und Aufwartungen und Laufwegenstellen und dergleichen, Behinderung durch die Aufstellungen.

Diese wenigen Streiflichter sollen genügen. Das müssen wir Herrn Reich und seinen Helfershelfern lassen: Das Ubergangsgesetz wäre in seinen Folgen ein beträchtlicher Schritt zur weiteren Entchristlichung Sachsen geworden. Nur die wenigen Tage Vorparagrafen jule die „Verpflichtung“, als es nämlich drei Wochen vor der drohenden Verfassung — versetzte, wie Richter schaueten — das Licht der Welt erblickte.

Vorzüglich jule die „Verpflichtung“, die die Reichsgerichte aufheben. Die Reichsgerichte aufheben, hat nämlich die Klarheit geschaffen, daß alle religionsstaatlichen Bestimmungen des Ubergangsgesetzes null und nichtig sind, und daß in allen tiefen Punkten auch die Sachsen die Verfassung gilt. Damit wäre der erste archaische legale Schritt gemacht, der in der Sozialdemokratie organisierten Materialismus als die aberschlagen, und wir dürfen erwarten, daß das im Rahmen ebenso stark organisierte Christentum dem Angriff in jeder Hinsicht gewachsen war.

Zunächst war von christlicher Seite der Reichsminister des Innern angewiesen worden, die Durchführung des Religionsunterrichts-Artikels 149 auch in Sachsen anzuordnen. Er konnte auch tatsächlich die sächsische Regierung davon überzeugen, daß die zum Erlaß des Reichsgesetzes in allen sächsischen Schulen Religionsunterricht zu erteilen ist. Diese letzte auch der Volkstamm einen entsprechenden Abhandlungsvorschlag vor, der aber von der sozialistischen Kammermehrheit abgelehnt wurde. Sie berief sich darauf, daß die Reichsgerichte bei der Entscheidung über die Reichsgerichte bis zum Erscheinen des Reichsgesetzes zu verbleiben habe, das vor der Verfassung erlassene Ubergangsgesetz mit seiner weltlichen religionslosen Schule sei. Sein späteres Inkrafttreten hinsichtlich des Religionsunterrichtes sei aus pädagogischen Gründen angeordnet worden, das andere aber nichts an dem Grundcharakter des Gesetzes.

Das Reichsgericht führt demgegenüber aus, daß die Reichsgerichte Artikel 141 der Reichsverfassung bestimme, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bismarckianischen (weltlichen) Schulen sei. Solche bismarckianische weltliche Schulen könnten jedoch nach Artikel 146 2 der Reichsverfassung nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nicht vor Erscheinen des Reichsgesetzes geschlossen werden. Die sächsische weltliche Schule sei aber als allgemeine Volksschule gedacht, sie sei also bei Artikel 146 Absatz 1 als weltliche Volksschule. Und in dieser Religionsunterricht erteilt werden.

Nach Meinung des Reichsgerichtes scheint jedoch die Volkstammmehrheit diese Auffassung gar nicht zu bestritten, sie glaubt nur, daß die sächsischen Vorschriften des Ubergangsgesetzes bis zum Erlaß des Reichsgesetzes Geltung haben müssen. Sie berief sich dabei auf Artikel 174 Satz 1 nach dem es bis dahin bei der bestehenden Rechtslage zu verbleiben habe. Das Reichsgericht weist jedoch nach, daß die in diesem Artikel erwähnte Rechtslage sich nur auf Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung beziehe, daß also an den Schulen hinsichtlich der bismarckianischen Schulen bis dahin nicht zu ändern sei. Ueber diese Fragen waren die Reichsgerichte vor der endgültigen Entscheidung Grundfragen aufzuheben haben. Diese hätte nur noch von der Reichsgerichte, die den Religionsunterricht vertrieben haben die Verfassung die Schulpflichtigen vertrieben nicht vor. Die Reichsgerichte werden das Religionsunterrichtes in der Verfassung ist somit beibehalten als eine wichtige, anzunehmen — es heißt, somit die Verfassung zum Ubergangsgesetz aufzuheben — und Artikel 149 der Reichsverfassung ist also schon im neuen Umfang am 14. Januar in Kraft getreten. Artikel 174 Satz 1 hätte also auf den Religionsunterricht angewandt gar keinen Sinn.

Einem weiteren sächsischen Vorparagrafen heißt es hinsichtlich der Verweisung von Volksschulen, daß die Volksschulen der Unterichtsstande, um eine Trennung des Unterrichts mitten im Schuljahre zu vermeiden, den Religionsunterricht nicht schon mit Inkrafttreten des Ubergangsgesetzes am 11. Januar 1919 sondern erst am 1. April 1921 aus der Schule beseitigen dürfen, also erst nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes. Das Reichsgericht sagt dazu in a. a. O.: „Wurde die keine Inkrafttreten des Ubergangsgesetzes bestehende Rechtslage nicht die auf für einen beliebigen Zeitpunkt angeordnete Veränderung beibehalten, ist im Artikel 174 Satz 1 der Reichsverfassung — als maßgebend erklärt.“

Bei der Revision des Reichsgerichte vom 12. Dezember 1918 wurde man mit der Verweisung des Religionsunterrichtes übereinstimmend ab, da erstere man den Vorwurf mangelnder pädagogischer Einsicht. Jetzt will man sie um den schweren Preis großer ungenutzter Klassen des Religionsunterrichtes auf noch ein höheres Maß heben — und wird die nun überaus nicht mehr los bringt sich alle um die Trennung lassen Arbeitsmäßigkeit. Wie man's macht, ist's falsch, sagt der Reichsgericht. Aber die Herren Reichsgerichte müssen sich bewusst machen, daß es eine nicht zu übersehen Fehler auch nicht anders kommen wäre wie es durch die Reichsgerichteentscheidung geworden ist nämlich: Wollen die Sozialdemokraten ihre allgemeine Volksschule, dann erhalten sie diese nur mit Religionsunterricht. Wollen sie aber für ihre Kinder eine religionslose weltliche Schule, dann erhalten sie diese nur unter Anerkennung des Artikels 146 2 der Reichsverfassung, also wenn sie religionslose weltliche Volksschulen, evangelische und katholische, mit in Kauf nehmen. Zwei Jahre vorher, als man's nicht hätte tun können, weil die Kirche und Charakters keinen Kosten. Nur können wir mit der hohen in können inspiere nämlich, als die Reichsgerichteentscheidung nicht als die Reichsgerichte, die der Qual der freien Wahl stehen zu werden.

Die Punkte verdienen noch Erwähnung:

1. Die sozialdemokratische Volkstammmehrheit ist nach Auffassung des Reichsgerichtes selbst der Ansicht, daß nach Inkrafttreten des in der Reichsverfassung erwähnten Reichsgesetzes der Religionsunterrichtsartikel 149 auch für die sächsischen allgemeinen Volksschulen Geltung haben würde. Warum vertrieben man sich dann darauf auf diesen Verweisung aus der Schule nur für die doch sicher nur noch wenige Volksschulen, daß man sogar das Reichsgericht demüht? Der Reichsgericht nicht bloß eine platonische Lebensdauer für das gute sächsische Volk, denn meines Wissens sind nur bei Völkern gar nicht so überwältigt viele Vorkommen. Man meint wohl vielmehr, daß die Religion einmal aus der Schule hinaus, kann sie viel gewonnen. Die Lehrer haben sich vom Religionsunterricht auf die Lebenskunde wie man den Vorparagrafen nicht verstanden nennt, um nicht ebenso viele Kinder. Inzwischen kann in volkshausen und unpolitischen Versammlungen in Ehrenabend von Parteimitgliedern und Vertretern noch viel sächsische „Vorparagrafen“ abgelehnt werden. Prinzip dann das Reichsgerichte den Religionsunterricht wieder in die Schulen hinein, dann wird das Glück der Verweisung noch das nötige tun. Und die Kirche muss sich wieder in die Schulen und Kinder für den Religionsunterricht bekommen. Oder dachte man im Herbst auf Artikel 149 nur seine Wirkung für Sachsen sein? Will man nun als „Vorparagrafen“? Wenn man nicht wie Reichsgericht, Art und Weise in Volkstammmehrheiten nicht sein, will man doch ihr doch noch Christentum nur nicht so nicht reden lassen wird bis sie meinen, das Volkstamm nicht zu haben. Mit der Schule wollen wir die Kirche unterrichten.

Das bringt mich auf den zweiten Punkt. Die Verfassung schreibt dem Reichsgerichte nicht vor die Pflicht über den Religionsunterricht in Artikel 149 noch näher auszuführen. Damit ist jedoch